

Az.: 5 A 560/12
6 K 620/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der- GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt
vertreten durch den Bürgermeister

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Straßenausbaubeitrags
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 30. Januar 2015

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 12. Juni 2012 - 6 K 620/09 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 607,05 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Das Vorbringen der Klägerin, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO), begründet weder ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils noch zeigt es eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache auf.
- 2 1. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung liegt nicht vor. Ernstliche Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 VwGO bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens einen einzelnen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens offen erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 25. August 2014 - 5 A 283/11 - juris Rn. 3, st. Rspr.). Diese Voraussetzungen erfüllt die Zulassungsbegründung nicht.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen die Heranziehung der Klägerin zu einem Straßenausbaubeitrag zum überwiegenden Teil abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, der angefochtene Beitragsbescheid vom 31. März 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15. Juli 2009 verstoße nicht deshalb gegen den Grundsatz der Einmaligkeit der Beitragserhebung, weil die Beklagte bereits die Voreigentümerin des klägerischen Grundstücks mit Bescheid vom 10. Mai 2007 zu einem

Straßenausbaubeitrag veranlagt habe. Die Streitfrage, ob der Adressat eines nachfolgenden Bescheids darauf vertrauen dürfe, dass es der Beitragsgläubiger bei der (bestandskräftigen) Veranlagung des früheren Beitragsschuldners belasse, müsse nicht entschieden werden. Denn weder könne eine Sperrwirkung eintreten noch ein Vertrauenstatbestand begründet werden, wenn der erste Beitragsbescheid nichtig oder - wie im Streitfall - nach Anfechtung durch den Voreigentümer im Rechtsbehelfsverfahren aufgehoben worden sei. Hier habe die Beklagte dem sinngemäß gegen den Bescheid vom 10. Mai 2007 erhobenen Widerspruch der Voreigentümerin mit Bescheid vom 7. Dezember 2010 abgeholfen.

- 4 Hiergegen wendet die Klägerin ein, der Grundsatz der Einmaligkeit der Beitragserhebung sei verletzt, weil die Beklagte den gegen die Voreigentümerin gerichteten Bescheid nicht wirksam beseitigt habe. Indem sie den Abhilfebescheid lediglich in Kopie als Anlage zu ihrer Klageerwiderung in den Prozess eingeführt habe, sei er ihr gegenüber nicht - wie erforderlich - förmlich bekanntgegeben worden.
- 5 Diese Rüge, die die Klägerin unter Hinweis auf § 122, § 124 Abs. 1 Satz 1 AO und im Anschluss an die Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (Urt. v. 13. April 2011 - OVG 9 B 21.09 -, juris Rn. 33) erhebt, greift nach der Rechtsprechung des Senats nicht durch. Der Senat hat mit Urteil vom 25. Juli 2012 (5 A 336 -, juris Rn. 31) in einem ähnlich gelagerten Fall entschieden, dass der an den früheren Beitragsschuldner gerichtete Aufhebungsbescheid dem nachfolgend herangezogenen Kläger gegenüber wirksam dadurch bekanntgegeben wird, dass er vom Verwaltungsgericht in Kopie als Anlage zu dem auch für den Kläger bestimmten Schriftsatz des Beklagten und deshalb mit Wissen und Willen des Beklagten übersandt wird. Zur Begründung dafür, dass die Übersendung in Kopie insoweit selbst dann ausreichend ist, wenn der Behörde das Bewusstsein fehlen sollte, eine Bekanntgabe im Sinne des § 122 Abs. 1 AO zu bewirken, hat der Senat insbesondere auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urt. v. 23. Februar 1994 - X R 27/92 -, juris Rn. 16) verwiesen. Die Klägerin ist auf die Senatsrechtsprechung in der Antragserwiderung der Beklagten hingewiesen worden und hat hierauf nicht mehr reagiert. Ihr Zulassungsvorbringen gibt dem Senat daher keinen Anlass zu einer abweichenden Beurteilung.

- 6 Ernstliche Zweifel an der angefochtenen Entscheidung bestehen auch nicht deshalb, weil sich die Klägerin auf Vertrauensschutz beruft. Soweit sie geltend macht, sie habe im Rahmen der Zwangsvollstreckung von einem lastenfreien Erwerb des Grundstücks ausgehen können, hat das Verwaltungsgericht zutreffend angenommen, dass der gemäß § 91 ZVG lastenfreie Erwerb des Grundstücks für die Frage des Entstehens der persönlichen Beitragspflicht ohne rechtliche Bedeutung ist. Die Lastenfreiheit des Erwerbs bezieht sich lediglich auf die Frage, ob der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht. Sie hat keinen Einfluss auf die Frage, ob eine persönliche Beitragspflicht der Klägerin durch den angegriffenen Beitragsbescheid begründet werden kann (vgl. ebenso OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 13. April 2011 a. a. O. Rn. 28). Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht einen Vertrauenstatbestand zu Recht in der vorliegenden Konstellation verneint, in der der Beitragsbescheid gegen den früheren Beitragsschuldner auf dessen Anfechtung im Widerspruchs- oder Klageverfahren aufgehoben worden ist. Das Vertrauen des Erwerbers auf den Bestand der Heranziehung des Voreigentümers ist vor Eintritt der Bestandskraft nicht schutzwürdig, weil er mit der Abändung im Rechtsbehelfsverfahren rechnen muss. Ebensowenig besteht ein schutzwürdiges Vertrauen, wenn der Erwerber - wie die Klägerin für sich geltend macht - im Zeitpunkt des Erwerbs weder von dem Beitragsbescheid gegen den Voreigentümer noch von dessen Rechtsbehelf Kenntnis hatte. Denn ohne diese Kenntnis kann er auch nicht von der Bestandskraft der Heranziehung des Voreigentümers zu dem Straßenausbaubeitrag ausgehen und im Vertrauen hierauf Dispositionen getroffen haben.
- 7 Der Hinweis der Klägerin auf die 3 ½-jährige Dauer des Rechtsbehelfsverfahrens ist nicht geeignet, den Streitfall unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes anders zu beurteilen. Ob und ggf. unter welchen Umständen die Zeitdauer, die der Beitragsgläubiger bis zur Aufhebung des Beitragsbescheids gegen den Voreigentümer verstreichen lässt, die Aufhebung im Verhältnis zu dem nachfolgend in Anspruch genommenen Beitragsschuldner rechtsmissbräuchlich erscheinen lassen kann, bedarf keiner Prüfung, weil die Klägerin den Abhilfebescheid weder angefochten noch sich auf dessen etwaige Rechtsmissbräuchlichkeit berufen hat.
- 8 2. Die Berufung ist ferner nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen.

- 9 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragsschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung die Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194; st. Rspr.).
- 10 Die Klägerin bezieht sich auf den im angegriffenen Urteil mit Rechtsprechungsnachweisen dargestellten Streitstand zu der „Frage, ob der Adressat eines nachfolgenden Bescheids (2. Bescheid) - auch im Hinblick auf die Regelung in § 130 AO über die Rücknahme eines rechtswidrigen Abgabenbescheids - darauf vertrauen darf, dass es der Beitragsgläubiger bei der Veranlagung des vorhergehenden Beitragsschuldners (1. Bescheid) belässt“. In dieser Allgemeinheit hat das Verwaltungsgericht die Frage aber ausdrücklich nicht für entscheidungserheblich gehalten und nur entschieden, dass es an einem Vertrauenstatbestand (jedenfalls) fehlt, wenn der erste Bescheid keine Sperrwirkung entfaltet, weil er in einem Rechtsbehelfsverfahren beseitigt worden ist. Auch im Berufungsverfahren würde sich die Frage nicht in der von der Klägerin allein in Bezug genommenen weiten Fassung stellen.
- 11 Auch die weitere von der Klägerin formulierte „Frage, ob der Erstbescheid - entgegen der Ansicht der Beklagten - gegen die Eigentümerin bei bestehender Zwangsverwaltung wirksam ergehen kann“, vermag die Zulassung der Grundsatzberufung nicht zu rechtfertigen. Würde der Senat die Frage in einem Berufungsverfahren anders als das Verwaltungsgericht, das der Ansicht der Beklagten nicht gefolgt ist, verneinen, so könnte die Klage unter dem hier allein relevanten Gesichtspunkt des Verbots der Doppelveranlagung schon deshalb keinen Erfolg haben, weil es an einem wirksamen Erstbescheid fehlen würde.

- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 13 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 3 GKG.
- 14 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Drehwald

Tischer